

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der car-i solutions GmbH & Co. KG, (Friedensstraße 32, 93053 Regensburg) im folgenden auch Auftragnehmer oder Lieferant genannt. Die Leistungen der der unternehmenseigenen Marke Business Guerilla sind darin eingeschlossen.
2. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme eines Angebotes des Auftragnehmers oder der Unterzeichnungen eines Vertrages oder Auftrages.
3. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von dem Auftragnehmer nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
5. Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber (im folgenden auch Kunde genannt) sämtliche Werke, Dienstleistungen, Produkte, Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Foto- und Videoproduktionen
 - a. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden die Aufnahmen die dem Kunden nach Ende der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden, durch den Auftragnehmer ausgewählt.
 - b. Die AGB gelten für jegliches dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form diese vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Material.

§ 2 Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrages

1. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich jeweils aus einem der folgenden Dokumente: Kaufvertrag, Rahmenvereinbarung, Dauerleistungsvertrag, Auftrag, executive summary, Auftragsbestätigung.
2. Soweit der Auftragnehmer Angebote oder Kostenvoranschläge erstellt, sind diese unverbindlich.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zwecks Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
4. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

§ 3 Urheber- und Nutzungsrechte

1. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrags oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei der Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitiger getroffener Abmachung beim Auftragnehmer. Nach Beendigung des Vertrages verbleiben alle Nutzungsrechte beim Auftragnehmer. Es sei denn, in einem separaten Vertrag wird ausdrücklich eine andere Form der Nutzungsrechte definiert.
2. Die im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt und verbleiben beim Auftragnehmer. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Sprunghöhe nicht erreicht ist.
3. Der Auftragnehmer darf die von ihm entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Kunde ausgeschlossen werden.

4. Die Arbeiten des Auftragnehmers dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht dem Auftragnehmer vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5-fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.
5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung des Auftragnehmers. Als Dritte gelten in diesem Zusammenhang auch Tochter- und Konzernunternehmen.
6. Über den Umfang der Nutzung steht dem Auftragnehmer ein Auskunftsanspruch zu.
7. Jede über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Fotografen. Das gilt insbesondere für:
 - a. eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken
 - b. jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials, die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf digitalen Datenträgern aller Art (z.B. magnetische, magnetoptische oder elektronische Trägermedien wie CD-ROM, DVD, Festplatten Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung und Verwaltung des Bildmaterials dient.
8. Die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.
9. Digitale Daten sind nach Abschluss der Nutzung grundsätzlich zu löschen bzw. sind die Datenträger zu vernichten. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Bestand und/oder die Möglichkeit einer erneuten Lieferung.
10. Überlässt der Fotograf Bildmaterial lediglich zum Zwecke der Prüfung, ob eine Nutzung oder Veröffentlichung in Betracht kommt, hat der Kunde analoges Bildmaterial spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt zurückzusenden. Digitale Daten sind in der zuvor genannten Frist zu löschen bzw. die Datenträger zu vernichten oder zurückzugeben. Die Rücksendung erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten und Risiko in branchenüblicher Verpackung.
11. Bei jeglicher unberechtigten (ohne Zustimmung des Auftragnehmers) erfolgten Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche
12. Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungs-fähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100% auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen.
13. Veränderung des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlichen geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt, fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.
14. Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum des Fotografen, und zwar auch in dem Fall, dass Schadensersatz hierfür geleistet wird.
15. Der Kunde hat das Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftsinternen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben.
16. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusiv-rechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% des Grundhonorars.
17. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem vom Auftragnehmer gelieferten Material um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. §2 Abs. 1 Ziff.5 Urheberrechtsgesetz handelt.

§ 4 Vergütung

1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Auftragnehmer ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskontzinssatz- und Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistung über einen längeren Zeitraum, so kann der Auftragnehmer dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten des Auftragnehmers verfügbar sein.
3. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden dem Auftragnehmer alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und der Auftragnehmer von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.
4. Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet der Auftragnehmer dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: Bis vier Wochen vor Beginn des Auftrags 20%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 25%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 30%.
5. Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 5 Zusatzleistungen

1. Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann vom Auftragnehmer anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15% zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit herauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen den Auftragnehmer resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.
3. Vom Kunden in Auftrag gegebene Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen sind eigenständige Leistungen die zu vergüten sind.

§ 6 Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

§ 7 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Projektes benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden vom Auftragnehmer sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrags genutzt und werden nach Beendigung des Auftrags an den Kunden zurückgegeben.
2. Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Auftragnehmer oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erteilen.
3. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, notwendige Daten/Zugangsdaten und notwendige Passwörter für die Erbringung der Leistung in digitaler Form zur Erstellung von Internet-

aufzutreten oder Printmedien dem Auftragnehmer rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Datenmaterial und alle sonstigen Unterlagen des Auftraggebers werden nur auf sein Verlangen zurückgesandt. Eventuell notwendige oder vereinbarte Bearbeitungen von gelieferten Daten erfolgen nach Absprache und werden auf Stundenbasis abgerechnet und in Rechnung gestellt.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit des von ihm gelieferten Updates oder Releases zu dem angegebenen Programmzweck.
2. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr dafür, dass die Updates oder Releases den betrieblichen Besonderheiten des Auftraggebers entsprechen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Sollte die gelieferte Sache einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen Mängel aufweisen, so werden diese vom Lieferanten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren ab Lieferung - nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender - behoben.
4. Dem Kunden steht nach seiner Wahl das Verlangen nach einer Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder der Rücktritt vom Vertrag zu, soweit der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden kann, das Gesetz eine Fristsetzung als entbehrlich erachtet oder die Nachbesserung/ Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen ist. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst gegeben, wenn dem Verkäufer hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, was in der Regel erst nach zwei Fehlversuchen gegeben ist. Außerdem ist ein Fehlschlagen gegeben, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom Verkäufer verweigert oder unzumutbar verzögert wird. Ferner wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
5. Der Auftragnehmer hat auch die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen. Das gilt nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Updates oder Releases nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Ort der gewerblichen Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden sind, es sei denn das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Programms. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Beseitigung der Fehler zu verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
6. Den Kunden trifft, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt, eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit. Ein solcher Kunde ist daher verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Das beinhaltet auch die Lieferung von Updates und Releases. Zeigt sich ein Mangel später, so muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich nach dem Auftreten gemacht werden. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung auch hinsichtlich des Mangels als genehmigt. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen insbesondere das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Sollte eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden, handelt es sich auch hierbei um einen offensichtlichen Mangel. Solche offensichtlichen Mängel sind innerhalb von vier Wochen nach Lieferung beim Verkäufer schriftlich zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden beim Verkäufer gerügt werden. Sollte der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nachkommen, gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
7. Bei unerlaubten Eingriffen in die Software durch den Auftraggeber bzw. Dritte entfällt jede weitere Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

1. Der Auftragnehmer haftet
 - a. dem Grunde nach und in voller Schadenshöhe bei eigenem Vorsatz und eigenem groben Verschulden. Entsprechendes gilt für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte.
 - b. dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; außerhalb wesentlicher Vertragspflichten auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen und der Höhe nach auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens. Schadensuntypischer unvorhersehbare Schäden werden von der Haftung ausgenommen.
2. Der Verkäufer schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen – auch von Erfüllungsgehilfen – aus, sofern diese keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, keine vertragswesentlichen Pflichten oder Garantien betreffen. Der Ausschluss betrifft nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Der Auftraggeber haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Auftraggeber hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und
 - Der Kunde hat sichergestellt, dass die Daten aus Material, bestehen, dass in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.
4. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch den Auftragnehmer erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt dem Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, wenn der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat. Obwohl er dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch den Auftragnehmer beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet der Auftragnehmer für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit dem Auftragnehmer die Kosten hierfür der Kunde.
5. Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
6. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte.
7. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Bildmaterialist der Kunde für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.
8. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte Dritter, Haftungsfreistellung: Übermittelt der Kunde ein eigenes Design oder nimmt sonstigen Einfluss auf das Produkt (z.B. Textpersonalisierung, eigene Entwürfe oder Anweisungen), versichert der Kunde gegenüber dem Auftragnehmer, dass Text und Design frei von Rechten Dritter sind. Etwaige Urheber-, Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen sowie alle sonstigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte gehen in diesem Fall vollständig zu Lasten des Kunden. Der Kunde versichert, dass er durch die Individualisierung des Produkts keine sonstigen Rechte Dritter verletzt. Der Kunde wird den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von allen Forderungen und Ansprüchen freistellen, die wegen der Verletzung von derartigen Rechten Dritter geltend gemacht werden. Der Kunde erstattet dem Auftragnehmer alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstige Schäden.

§ 10 Verwertungsgesellschaften

1. Der Kunde verpflichtet sich evtl. anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren vom Auftragnehmer verauslagt, verpflichtet sich der Kunde, diese dem Auftragnehmer gegen Nachweis zu erstatten. Dies gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
2. Der Kunde ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich, an eine nicht-juristische Person eine Künstler-sozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Rechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.

§ 11 Leistungen Dritter

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen von Dritten, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, im Namen und mit Vollmacht sowie für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben.
2. Vom Auftragnehmer eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung des Auftraggebers weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

§ 12 Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

1. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsverarbeitung auf Seiten des Auftragnehmers angefertigt werden, verbleiben beim Auftragnehmer. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefördert werden. Der Auftragnehmer schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen und Produktionsdaten etc.
2. Die Rohdaten zu Foto- und Filmproduktionen werden nach Fertigstellung der Leistung beim Auftragnehmer gelöscht, insofern der zugrundeliegende Auftrag keine anderslautende Vereinbarung dazu enthält.
3. Der Kunde erhält die Möglichkeit das Material gegen Entgelt zu erwerben.

§ 13 Media-Planung und Media-Durchführung

1. Bei umfangreichen Media-Leistungen ist der Auftragnehmer nach Absprachen berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltertermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet der Auftragnehmer nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen den Auftragnehmer entsteht dadurch nicht.

§ 14 Vertragsdauer, Kündigungsfristen

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden.
2. Kündigungsfristen die in den jeweiligen Einzelverträgen genannt sind haben Vorrang zu den hier getroffenen Regelungen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.
4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform

§ 15 Streitigkeiten

1. Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden vom Kunden und Auftragnehmer geteilt.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
2. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder mit Forderungen, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen, zulässig.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bemessungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.